

INFORMATIONSBLETT

ZUR FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN

FÜR PRIVATE UND SONSTIGE BAUHERREN (NICHT ÖFFENTLICHE KLEINKLÄRANLAGEN)

Grundlage	Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten vom 29.07.2024
Was wird gefördert?	Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik (Einzelanlage bzw. Gruppenkleinkläranlage) Bei der Errichtung von Gruppenkleinkläranlagen der Bau von Schmutzwasserkanälen ab den Grundstücksgrenzen im öffentlichen Raum
Was nicht?	Nicht gefördert werden: • die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken • die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, Ferienanlagen Ferienwohnungen o.ä, die baurechtlich nicht dauerhaft zum Wohnen zugelassen sind.
Wer wird gefördert?	Bauherren (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) von Kleinkläranlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind - <i>Private Bauherren können für grundstücksbezogene Kleinkläranlagen (Einzelanlagen) einen Zuschuss beantragen.</i> - <i>Für alle anderen Kleinkläranlagen, wie für Gruppenlösungen, kann nur ein Zuschuss beantragt werden.</i> Hinweis: Mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte eines Grundstücks (private und sonstige Bauherren) müssen gemeinsam den Antrag stellen!
Welche fachlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?	• Die Kleinkläranlage wird auf einem Grundstück errichtet, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers - dauerhaft nicht an einen kommunalen Kanal oder kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen wird. Zudem muss die zuständige Wasserbehörde die Einleitung des Abwassers aus der Kleinkläranlage in ein Gewässer erlauben (wasserrechtliche Erlaubnis). • Eine Förderung kann weiterhin erfolgen, wenn die Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet wird, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers - an einen kommunalen Kanal angeschlossen ist, es jedoch nie vorgesehen ist, den Kanal an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Bei Einleitung des Abwassers in einen Kanal muss die Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers vorliegen. Die o. g. Voraussetzungen müssen bei einer Gruppenkleinkläranlage für alle an die Anlage anzuschließenden Grundstücke erfüllt sein.
	• Ersatzneubau: Sofern die geplante Anlage über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt, ist durch den Antragsteller vor der Auftragsvergabe der Nachweis zu erbringen, dass die vorgesehene Kleinkläranlage dem Stand der Technik entspricht. Der Nachweis kann durch Gutachten einer fachlich geeigneten Institution (z.B. Materialforschungs- und Prüfanstalt an der Bauhaus Universität Weimar (MFPA), Prüfinstitut für Abwassertechnik GmbH Aachen (PIA)) erfolgen. Der Nachweis ist bei Einleitung in ein Gewässer gegenüber der unteren Wasserbehörde und bei Einleitung in den Kanal gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung zu erbringen. • Nachrüstung: Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Erklärung der zu beauftragenden Fachfirma)

